

Infektionsschutzregeln für Juni 2021

Schule

	Inzidenzwert im Landkreis/ kreisfreier Stadt *	allgemeiner Betrieb	Testsystem	Mund-Nase-Bedeckung	Lernen am anderen Ort (Klassenfahrten, Ausflüge)
Schwellenwerte nach Bundesnotbremse	über 165	Schließung, Notbetreuung bis Klasse 6	Testpflicht (Testangebot mit Betretungsverbot für Ungetestete. Genesene und Geimpfte gleichgestellt mit Getesteten)	in Notbetreuung und Unterricht für alle Klassenstufen; auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und in der Schülerbeförderung	nicht möglich
	165-100	Wechselbetrieb laut Bundesnotbremse, Notbetreuung bis Klasse 6		Tagesausflüge und Wandertage im Freien möglich	
Thüringer Schwellenwerte	100-50	Phase GELB (eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz)		im Unterricht für alle Klassenstufen; im Schulgebäude und in der Schülerbeförderung	Tages-Ausflüge und Wandertage mit Indoor-Aktivitäten
	50-35	Phase GRÜN (Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz)		im Unterricht für Klassenstufen 7 und höher; für alle im Schulgebäude und in der Schülerbeförderung	alles möglich
	unter 35			für alle im Schulgebäude und in der Schülerbeförderung	

* **Unterschreitet** ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden **Werktagen** den entsprechenden Inzidenzwert, so können ab dem übernächsten Tag die Regelungen in Kraft treten.

Überschreitet ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden **Tagen** den entsprechenden Inzidenzwert so treten ab dem übernächsten Tag die Regelungen außer Kraft.

Infektionsschutzregeln für Juni 2021

Kindertagesbetreuung

	Inzidenzwert im Landkreis/ kreisfreier Stadt *	allgemeiner Betrieb	besondere Regelungen
Schwellenwerte nach Bundesnotbremse	über 165	Schließung, Notbetreuung	Testangebot durch Träger für Personal und Kinder ab 3 Jahren
	165-100	Phase GELB (eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz)	
Thüringer Schwellenwerte	100-50		
	50-35	Phase GRÜN (Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz)	
	unter 35		

* **Unterschreitet** ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden **Werktagen** den entsprechenden Inzidenzwert, so können ab dem übernächsten Tag die Regelungen in Kraft treten.

Überschreitet ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden **Tagen** den entsprechenden Inzidenzwert so treten ab dem übernächsten Tag die Regelungen außer Kraft.

Infektionsschutzregeln für Juni 2021

Kinder- und Jugendhilfe

	Inzidenzwert im Landkreis/ kreisfreier Stadt *	Jugendbildungsstätten Familienferienstätten Familienerholungseinrichtungen Schullandheime (Übernachtung und Beherbergungsangebote)		Stationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche, Tagesgruppen, Internate (die nicht der Schulaufsicht unterliegen)		Jugendarbeit, Ambulante Erziehungshilfen Kinderschutzdienste			
		allgemeiner Betrieb	besondere Regelung	allgemeiner Betrieb	besondere Regelung	allgemeiner Betrieb	besondere Regelung		
Schwellenwerte nach Bundesnotbremse	über 165	Schließung		Phase ROT	Phase GELB (eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz)	Einrichtungen werden in Phase ROT nicht geschlossen, da es Wohnorte der Kinder und Jugendlichen sind. Tagesgruppen und Internate können geschlossen werden. Eine Notbetreuung ist in Ausnahmefällen möglich. Es werden ggf. Schutzmaßnahmen durch das örtliche Gesundheitsamt angeordnet.	Phase ROT	Phase GELB (eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz)	Schließungen bzw. weitere Anordnungen können nur durch die örtlichen Gesundheitsämter erfolgen. (Phase ROT) Angebote der Kinderschutzdienste sind auch in Phase ROT zulässig.
	165-100								
Thüringer Schwellenwerte	100-50	Phase GELB (eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz)	Öffnung der Schullandheime <i>nur zu Bildungszwecken</i>	Phase ROT	Phase GELB (eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz)	Tagesgruppen und Internate können geschlossen werden. Eine Notbetreuung ist in Ausnahmefällen möglich. Es werden ggf. Schutzmaßnahmen durch das örtliche Gesundheitsamt angeordnet.	Phase ROT	Phase GELB (eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz)	Schließungen bzw. weitere Anordnungen können nur durch die örtlichen Gesundheitsämter erfolgen. (Phase ROT) Angebote der Kinderschutzdienste sind auch in Phase ROT zulässig.
	50-35		Testpflicht vor Betreten						
	unter 35	Phase GRÜN (Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz)	Testpflicht entfällt	Phase GRÜN (Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz)	Phase GRÜN (Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz)	Phase GRÜN (Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz)	Phase GRÜN (Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz)		

* **Unterschreitet** ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden **Werktagen** den entsprechenden Inzidenzwert, so können ab dem übernächsten Tag die Regelungen in Kraft treten.

Überschreitet ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden **Tagen** den entsprechenden Inzidenzwert so treten ab dem übernächsten Tag die Regelungen außer Kraft

Infektionsschutzregeln für Juni 2021

Sport: organisierter Vereinssport im Amateurbereich

(ggf. abweichende Regelungen für kommerzielle Sportangebote und den Freizeitsport;
weitergehende Ausnahmen für Leistungs- und Profisport entsprechend bisheriger Regelungen)

	Inzidenzwert im Landkreis/ kreisfreier Stadt *	allgemeiner Betrieb	besondere Regelungen	Zuschauerinnen und Zuschauer
Schwellenwerte nach Bundesnotbremse	über 165	Kindergruppen bis 14 Jahre bis max. fünf Personen im Freien , kontaktlos	Testpflicht für Trainerinnen und Trainer	nicht erlaubt
	165-100			
Thüringer Schwellenwerte	100-50	Gruppen bis 20 Personen im Freien **		im Freien Einzelfallerlaubnis der Gesundheitsbehörden möglich
	50-35	keine Personenbeschränkung im Freien ; Hallensport wird möglich	Testpflicht im Hallensport für Sportlerinnen und Sportler sowie für Trainerinnen und Trainer ***	im Freien und beim Hallensport Einzelfallerlaubnis der Gesundheitsbehörden möglich; Testpflicht für Zuschauerinnen und Zuschauer im Hallensport
	unter 35	Phase GRÜN (vorbeugender Infektionsschutz)		Anzeigepflicht gegenüber der Gesundheitsbehörde Testpflicht für Zuschauerinnen und Zuschauer im Hallensport

* **Unterschreitet** ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden **Werktagen** den entsprechenden Inzidenzwert, so können ab dem übernächsten Tag die Regelungen in Kraft treten. **Überschreitet** ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden **Tagen** den entsprechenden Inzidenzwert so treten ab dem übernächsten Tag die Regelungen außer Kraft.

** Sportartspezifische Überschreitungen sind bei regelhaft größeren Mannschaftsgrößen möglich.

*** Ausgenommen von der Testpflicht im Sport sind Schülerinnen und Schüler.